

RS OGH 1970/9/22 4Ob594/70

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 22.09.1970

Norm

ZPO §228 B3aa

ZPO §228 B8

Rechtssatz

Das Begehr des Mieters auf Feststellung, daß durch die in seiner Wohnung im Auftrag des Vermieters hergestellte Ölheizungsanlage keine Gefahr für die Substanz des Hauses bestehe und ein durch den sorglichen Betrieb der Ölfeuerungsanlage übliches und zu tolerierendes Lärmausmaß nicht überschritten werde, ist nicht auf Feststellung einer Tatsache, sondern auf Feststellung eines Teiles des zwischen den Parteien bestehenden Rechtsverhältnisses gerichtet und daher zulässig.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 594/70

Entscheidungstext OGH 22.09.1970 4 Ob 594/70

Veröff: MietSlg 22608 = SZ 43/160

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0038959

Dokumentnummer

JJR_19700922_OGH0002_0040OB00594_7000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at